

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises (Entschädigungssatzung)

Der Landkreis Fürstfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises (Entschädigungssatzung)

§ 1

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine monatliche Grundentschädigung in der Höhe, in der die Entschädigung für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses nach Abs. 2 gezahlt wird.
- (2) ¹Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe im Sinne der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse (GeschO-KT), wenn sie zu der Sitzung eingeladen wurden und an ihr teilgenommen haben. ²Die Entschädigung beträgt für jede Sitzung € 60,00.
- (3) ¹Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und -empfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch auswärtige Dienstgeschäfte entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Überwiegend selbständig Tätige erhalten für die durch die Sitzungen und auswärtige Dienstgeschäfte entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstauffällentschädigung von € 40,00 pro Sitzung. ⁴Die Verdienstauffällentschädigung kann nur zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (4) Studentinnen und Studenten sowie Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 haben, die aber durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen im beruflichen oder im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3.
- (5) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (6) Als Ersatz für Sachaufwendungen erhalten die Fraktionen monatlich jeweils 35,00 € als festen Sockelbetrag sowie alle Fraktionen und Wählergruppen 11,00 € pro Kreistagsmitglied. Kreistagsmitglieder welche keiner Fraktion oder Wählergruppe angehören erhalten keinen Ausgleich nach § 1 Absatz 6 dieser Satzung.
- (7) ¹Die Referentinnen und Referenten, sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von zwei Sitzungsgeldern je Monat. ²Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung in Höhe von zwei Sitzungsgeldern je Monat. ³Bei zwei Vorsitzenden ist dieser Betrag zu teilen.
- (8) Kreisrätinnen und Kreisräte, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und diese ausschließlich digital abrufen, erhalten eine monatliche Technikpauschale von € 35,00.

- (9) Scheidet ein Mitglied gemäß Art. 48 GLKrWG oder durch Tod aus dem Kreistag aus, so werden die monatlichen Entschädigungen nur anteilmäßig gezahlt.

§ 2

¹Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für die Teilnahme an jährlich höchstens 15 Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen als Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Unternehmen gemäß Art. 80 LKrO Entschädigungen wie für die Teilnahme an Kreistagssitzungen mit der Maßgabe, dass für Fraktionssitzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen keine Verdienstausfallentschädigung gezahlt wird. ²Fraktionssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

§ 3

Soweit eine Entschädigung und/oder eine Ersatzleistung abhängig ist von der Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 4

- (1) Für die Stellvertretung des Landrats oder der Landrätin wird neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine monatliche Pauschale in Höhe von € 1.460,97 € vergütet.
- (2) ¹Neben dieser Vergütung wird im Falle der Vertretung des Landrates an die weitere Stellvertreterin oder den weiteren Stellvertreter eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Summe vom Grundgehalt, Familienzuschlag bis höchstens Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen je offiziellem Vertretungstag bezahlt. ²Die ihr oder ihm als Kreisrätin oder Kreisrat gewährte Entschädigung, die Pauschalvergütung und die Entschädigung für Vertretungstage dürfen zusammen pro Monat die in Satz 1 angeführte Summe nicht übersteigen.

§ 5

- (1) § 1 Abs. 2 bis 4 und § 3 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Kreisrätin oder Kreisrat sind, entsprechend.
- (2) Für Beiräte, die mit Beschluss des Kreistages auf Landkreisebene eingerichtet sind, können in der jeweiligen Beiratssatzung abweichende Regelungen über die Höhe der Entschädigung getroffen werden; sie dürfen die mit dieser Satzung festgelegten Beträge jedoch nicht überschreiten.
- (3) Für Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises gelten § 1 Abs. 2 bis 4 und § 3 sinngemäß.

§ 6

- (1) ¹Für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisheimatpflegerinnen und -pfleger ist pro Fachgebiet (Baudenkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Volksmusik) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 470 € vorgesehen; bei Aufgabenteilung innerhalb eines Fachgebiets erfolgt eine anteilige Vergütung an die jeweiligen Personen. ²Bisherige Regelungen hinsichtlich der konkreten Höhe bleiben bis auf Weiteres unverändert bestehen, sofern Satz 1 andernfalls eine Schlechterstellung der jeweiligen Person zur Folge hätte.

(2) ¹Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Kreisarchivpflege wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 470 € gezahlt. ²Bei Aufgabenteilung erfolgt eine anteilige Vergütung.

§ 7

Die Satzung tritt zum 18.05.2026 in Kraft. Die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sowie der Mitglieder des Verwaltungsrates von Kommunalunternehmen des Landkreises vom 17.10.2024 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 18.05.2026

Thomas Karmasin
Landrat